



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Mitgliederumfrage: Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier

Ihre Meinung interessiert H+!

Ihre Antworten zu dieser Mitgliederumfrage sind wichtig für H+. Darauf basierend erarbeitet H+ die Vernehmlassungsantwort zum neuen Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier. Besten Dank, dass Sie H+ Ihre Meinung wissen lassen. Wir bitten Sie, diesen Fragebogen auszufüllen und **bis spätestens Dienstag, 6. Dezember 2011** durch Anklicken des Feldes „Formular senden“ oder direkt per E-Mail an Ursula Käser (ursula.kaeser@hplus.ch) zurückzusenden. Kreuzen Sie pro Frage bitte ein Feld an.

1. Zugang zum elektronischen Patientendossier (2. Abschnitt)

1.1 Ist der Inhalt des nachfolgenden Art. 3 „Einwilligung“ in der Praxis praktikabel?

Art. 3 Einwilligung

¹ Die Patientin oder der Patient muss schriftlich einwilligen, dass ein elektronisches Patientendossier erstellt wird.

² Sie oder er muss ausdrücklich einwilligen, dass die eigenen Daten zugänglich gemacht werden.

³ Die Einwilligung nach Absatz 1 oder 2 ist so weit gültig, als sie nach angemessener Information über die Art und Weise der Datenbearbeitung und deren Auswirkungen freiwillig erfolgt ist.

⁴ Die Patientin oder der Patient kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

ja

nein

weiss nicht

Bemerkungen:

1.2 Sind Sie damit einverstanden, dass das elektronische Patientendossier freiwillig ist für den Patienten bzw. die Patientin?

ja

nein

weiss nicht

Bemerkungen:

1.3 Sind die im nachfolgenden Art. 4 vorgesehenen Zugriffsrechte in der Praxis umsetzbar, insbesondere auch für Spitalgruppen?

Art. 4 Zugriffsrechte

¹ Die Patientin oder der Patient kann:

- a. über ein zertifiziertes Zugangportal auf die eigenen Daten zugreifen;
- b. die eigenen Daten verschiedenen Vertraulichkeitsstufen zuordnen;
- c. die Zugriffsrechte für die eigenen Daten festlegen und anpassen;
- d. einzelnen Gesundheitsfachpersonen den Zugriff verweigern;
- e. den Zugriff von Gesundheitsfachpersonen in medizinischen Notfallsituationen ausschließen.

² Der Bundesrat legt die Modalitäten für die Zuordnung der Vertraulichkeitsstufen und die Festlegung der Zugriffsrechte fest.

³ In medizinischen Notfallsituationen können Gesundheitsfachpersonen auch ohne Zugriffsrechte auf Daten aus dem elektronischen Patientendossier zugreifen, soweit die Patientin oder der Patient dies nicht nach Absatz 1 Buchstabe e ausgeschlossen hat. Die Patientin oder der Patient muss über den Zugriff informiert werden.

ja

nein

weiss nicht

Bemerkungen:

1.4 Zertifizierte Gemeinschaften müssen sicherstellen, dass diejenigen behandlungsrelevanten Daten über das elektronische Patientendossier zugänglich gemacht werden, zu denen die Patientin oder der Patient nach Artikel 3 Absatz 2 (vgl. Frage 1.1) eingewilligt hat. Sind Sie dazu in der Lage?

ja

nein

weiss nicht

Bemerkungen:

2. Zertifizierung (3. Abschnitt)

2.1 Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass eine anerkannte Stelle für die Bearbeitung von Daten im elektronischen Patientendossier Zertifizierungen durchführen muss. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund darüber entscheiden soll, wer eine solche anerkannte Stelle ist?

ja

nein

weiss nicht

Bemerkungen:

3. Änderung bisherigen Rechts (Art. 18, Schlussbestimmungen, 6. Abschnitt)

3.1 Sind Sie damit einverstanden, dass das Bundesgesetz über die Krankenversicherung wie folgt geändert wird?

Art. 39 Abs. 1 Bst. f (neu)

¹ Anstalten oder deren Abteilungen, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen (Spitäler), sind zugelassen, wenn sie:

f. als Gemeinschaft oder als Mitglied einer Gemeinschaft nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom ...6 über das elektronische Patientendossier zertifiziert sind.

Art. 49a Abs. 4 erster Satz

⁴ Mit Spitälern oder Geburtshäusern, welche nach Artikel 39 nicht auf der Spitalliste stehen, aber die Voraussetzungen nach den Artikeln 38 und 39 Absatz 1 Buchstaben a–c und f erfüllen, können die Versicherer Verträge über die Vergütung von Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abschliessen. ...

ja

nein

weiss nicht

Bemerkungen:

4. Inkrafttreten (Schlussbestimmungen, 6. Abschnitt)

4.1 Auf welchen Zeitpunkt hin soll das Bundesgesetz für das elektronische Patientendossier und damit die nationale Rechtssicherheit für die Lancierung der ePatientendossier-Projekte aus Ihrer Sicht frühestens in Kraft treten?

2012

2013

2014

2015

2016 oder später

4.2 Erscheint es für Sie realistisch, dass die Änderungen von Art. 39 und Art. 49a KVG (vgl. Frage 3.1) erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier in Kraft treten sollen?

ja

nein

weiss nicht

Bemerkungen:

5. Allgemeine Bemerkungen

6. Ihre Koordinaten

Name, Vorname: _____

Funktion: _____

Institution, Ort: _____

E-Mail-Adresse: _____

Besten Dank, dass Sie diesen Fragebogen ausfüllen und **bis spätestens Dienstag, 6. Dezember 2011** durch Anklicken des Feldes „Formular senden“ oder direkt per E-Mail an Ursula Käser (ursula.kaeser@hplus.ch) zurückzusenden.